

## **Parteischiedsgericht der CSU**

**PSG 5/13**

Verkündet am 12.07.2013

### **Entscheidung**

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller -

Gegen

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

im schriftlichen Verfahren nach § 4 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung folgende

### **Entscheidung:**

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

### **Tatbestand:**

Am 17.04.2013 fand die Wahl des Kreisverbandes beim CSU-Bezirksverband M. statt. Der Anfechtende und Antragsteller war als Delegierter und damit Wahlberechtigter anwesend. Die Wahlleiterin war (...). Die räumlichen Verhältnisse im Wahllokal waren beengt. Im Vorraum waren Wahlkabinen aufgestellt. Hierauf wies die Wahlleiterin die Delegierten hin, und zwar nicht nur zu Beginn der Versammlung, sondern vor jedem einzelnen Wahlgang. Sie forderte dabei die Delegierten auf, die Wahlkabinen zu benützen, wenn diese die räumlichen Verhältnisse im Versammlungsraum als zu eng befinden würden. Ein Wahlhelfer hatte die Aufgabe, vor dem Saal den Bereich der Wahlkabinen zu beobachten, damit Delegierte, sollten solche die Kabinen benutzen, nicht vergessen würden. Zudem sprach die Wahlleiterin vor Wahlbeginn den Antragsteller und Anfechtenden persönlich darauf an, ob die Art und Weise der Durchführung der Wahl in seinem Sinne sei, was dieser kurz bejahte.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 an den Bezirksverband der CSU erhob der Antragsteller „Wahleinspruch“, da die räumlichen Verhältnisse im Wahllokal zu beengt gewesen seien, um eine geheime Wahl gewährleisten zu können. Die Delegierten seien wie bei einer Theateraufführung oder Kinovorstellung in Reihen und auf „Tuchföhlung“ dicht nebeneinander gesessen. Es habe auch keine Tische gegeben. Vielmehr hätten die Delegierten ihre Stimmzettel auf den Knien ausfüllen müssen. Der Saal sei mit nur wenigen Ausnahmen vollständig ausgefüllt gewesen, sodass die Delegierten auch nicht „auf Lücke“ hätten sitzen können. In Anbetracht dieser Gegebenheiten hätten die Wahlkabinen zwingend benutzt werden müssen. Nur so wäre eine geheime Wahl gewährleistet gewesen. Da das gesetzliche Erfordernis der geheimen Wahl zwingendes Recht sei, genüge es nicht, dass geheim gewählt werden könne, vielmehr müsse geheim gewählt werden.

Der CSU-Bezirksverband hat mit Entscheidung vom 06.05.2013 die Wahlanfechtung des Antragstellers abgelehnt. Denn dieser habe die Art und Weise der Wahldurchführung nicht beanstandet, obwohl die Wahlleiterin nicht nur vor jedem Wahlgang die Delegierten auf das Vorhandensein und die Benutzungsmöglichkeit der Wahlkabinen hingewiesen, sondern darüber hinaus den Antragsteller noch persönlich angesprochen habe, ob er mit der Vorgehensweise bei den Wahlen einverstanden sei.

Auf die Gründe der Entscheidung des Bezirksverbandes vom 06.05.2013 wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 10.05.2013 das Parteischiedsgericht angerufen, wo das Schreiben am 14.05.2013 einging.

Sinngemäß ficht der Antragsteller die Wahl des CSU-Kreisverbandes vom 17.04.2013 an und beantragt Wahlwiederholung.

Er räumt ein, dass mehrere Wahlkabinen aufgestellt waren und die Wahlleiterin hierauf ausdrücklich hingewiesen habe. Auch habe die Wahlleiterin ihn namentlich angesprochen und gefragt, ob die Vorgehensweise bei der Wahl „in seinem Sinne sei“, was er, der Antragsteller, mit einem kurzen Satz bejaht habe.

Im Übrigen wiederholt der Antragsteller gegenüber dem Parteischiedsgericht seine Argumente, die er schon gegenüber dem Bezirksverband der CSU vorgebracht hat.

Wegen weiterer Einzelheiten seines Vorbringens wird verwiesen auf seine Schreiben an den Bezirksverband vom 23.04.2013 und an das Parteischiedsgericht vom 10.05.2013.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I. Zulässigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 SchGO ist der Antragsteller als Delegierter antragsberechtigt, da er geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein, weil gegen das Erfordernis der geheimen Wahl verstoßen wurde.

Die Fristen für die Wahlanfechtung § 60 Abs. 1 der CSU-Satzung sind ersichtlich gewahrt.

#### II. Begründetheit

Der Antrag mit dem Ziel der Wahlanfechtung ist jedoch offensichtlich unbegründet, sodass er gemäß § 4 Abs. 3 SchGO im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückzuweisen ist.

Denn der Antragsteller hat es versäumt, die von ihm beanstandeten Mängel bei der Wahldurchführung rechtzeitig in der Versammlung zu rügen, wozu er nicht nur

berechtigt, sondern auch im Hinblick auf die beabsichtigte Wahlanfechtung verpflichtet war.

Die Rüge ist zunächst als das natürliche Recht eines jeden Mitglieds anzusehen, das in der Vorbereitung eines Wahlakts Mängel erkennt und diese zu vermeiden sucht. Gerade bei den äußeren Anforderungen an eine geheim durchzuführende Wahl kann die Betroffenheit der einzelnen Mitglieder sehr unterschiedlich sein. So kann sich der eine oder andere beobachtet fühlen und auf die Benutzung einer Wahlkabine Wert legen, während dies bei den übrigen Wahlberechtigten nicht der Fall ist. Fühlt sich jemand bei der Ausübung seines Wahlrechts gestört, kann er auf jeden Fall erwarten, dass seine Interessen nach einer Rüge in zweifelsfreier Form gewahrt werden. Mit diesem Rügerecht ist jedoch auch eine Rügepflicht verbunden. Sie resultiert bei parteiinternen Wahlen aus der Zugehörigkeit zur Partei bzw. zur parteinahen Organisation und der daraus begründeten Treuepflicht. Werden somit bei der Ausgabe der Stimmzettel zur Vorbereitung einer Wahl organisatorische Mängel erkennbar, die von den übrigen Beteiligten ersichtlich nicht als Verstoß gegen die Regeln einer geheimen Wahl aufgefasst werden, so ist es dem einzelnen Wahlberechtigten, der dies strenger beurteilt, zuzumuten, den Verfahrensgang zu rügen. Gäbe man dem einzelnen Mitglied, das zu einer Rüge in der Lage war, von seinem Recht jedoch keinen Gebrauch gemacht hat, ein uneingeschränktes Wahlanfechtungsrecht, so ergebe sich daraus die schwer zu tragende Folge, dass dieses Mitglied innerhalb der Anfechtungsfrist nach seinem Belieben möglicherweise auch aus Gründen, die keinen Zusammenhang mit dem Mangel haben, über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Wahl entscheiden könnte. Eine solche Rechtsfolge muss nur dann akzeptiert werden, wenn ein Mangel nicht erkennbar war oder wenn nach berechtigter Rüge keine Abhilfe geschaffen worden ist. Ist dies jedoch nicht der Fall, würde das Mitglied, das einen nur begrenzt wirkenden Verfahrensmangel trotz der Möglichkeit hierzu nicht gerügt hat, zu Lasten der anderen Mitglieder mit einem Übermaß an Rechtsschutz ausgestattet. Sein Interesse hieran steht dem Interesse der anderen Mitglieder an der Gültigkeit der Wahl gegenüber.

Bei der Abwägung dieser Interessen fällt die – mögliche – Rechtsverletzung durch nicht ausreichende Vorkehrung zur geheimen Wahl gegenüber dem Interesse der anderen Mitglieder am Fortbestand der Wahl nicht beträchtlich ins Gewicht, wenn der Anfechtende die von ihm befürchtete Rechtsverletzung leicht hätte in der Versammlung rügen und sich so um die aus seiner Sicht korrekte Durchführung der Wahl hätte bemühen können. Andernfalls könnte, vorausgesetzt, es liegt ein

Wahlmangel vor, der Anfechtende eine Wahlwiederholung erzwingen und den Wahlsiegern wie den Wahlberechtigten der angefochtenen Wahl seinen Willen zu einem erneuten Wahlgang aufzwingen, ohne zuvor einen ordnungsgemäßen Wahldurchgang angestrengt zu haben (CDU- Bundesparteigericht 5/2006, Seite 7 ff.)

Hier war dem Antragsteller eine Rüge in der Wahlversammlung ohne weiteres zuzumuten. Seine Argumente, er habe keine geheime Wahl verlangen können, ansonsten wäre er als Kandidat für die Mitgliedschaft im Vorstand „verbrannt“ gewesen, tragen nicht. Würden solche Befürchtungen eine Rüge unzumutbar machen, hätten alle Mitglieder keine Rügepflicht, die an einer Kandidatur interessiert oder gar als Kandidaten aufgestellt sind. Dass der Rügende nicht immer mit seiner Meinung und seinem Ziel auf Zustimmung bei den anderen Versammlungsteilnehmern stößt, liegt in der Natur der Sache und muss von ihm hingenommen werden.

Da also dem Antragsteller, der noch dazu von der Wahlleiterin persönlich nach seinem Einvernehmen mit dem Wahlmodus befragt wurde, seine Bedenken hiergegen wegen eventueller Verletzung des Wahlheimnisses nicht in der Versammlung rechtzeitig vorgebracht hat, war seiner Wahlanfechtung der Erfolg zu versagen.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).